

3314/AB
vom 06.11.2020 zu 3291/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmlrt.gv.at
 Landwirtschaft, Regionen
 und Tourismus

Elisabeth Köstinger
 Bundesministerin für
 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.579.264

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)3291/J-NR/2020

Wien, 06.11.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 08.09.2020 unter der Nr. **3291/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Umsetzung der Bio-Weidehaltung von Pflanzenfressern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Wie viele Betriebe sind von der Änderung der Auslegung der EU-Bio-Verordnung betroffen?
- Wie viele Betriebe mussten wegen der Änderung der Auslegung der EU-Bio-Verordnung umorganisiert (z.B. neue Weideflächen bereitgestellt) werden?
- Wie viele Betriebe sind bis dato wegen der Änderung der Auslegung der EU-Bio-Verordnung aus Bio ausgestiegen?
 - a. Wie viele Betriebe haben auf konventionelle Produktion gewechselt?
 - b. Wie viele Betriebe haben wegen der neuen Auslegung der EU-Richtlinie zugesperrt?

Im Jahr 2019 bewirtschafteten mehr als 24.200 Betriebe ihren Hof nach den Vorschriften für biologische Produktion, das ist rund ein Viertel aller landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich. Im Jahr 2020 sind rund 1.080 Bio-Betriebe neu in die Maßnahme „Tierschutz – Weide“ des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 eingestiegen oder haben ihre Verpflichtung ausgeweitet und signalisieren damit ihre Bemühungen, die angepassten Vorgaben für die Weidehaltung ab 2020 zu erfüllen.

Die Anzahl der Bio-Betriebe, die ihr Bio-Zertifikat für das Jahr 2021 nicht verlängern werden, wird Anfang nächsten Jahres feststehen. Gründe für einen Ausstieg sind ebenso betriebsindividuell wie Gründe für den Einstieg in die biologische Erzeugung. Betriebswirtschaftliche Umorientierung oder Wechsel der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Laufzeit von Förderprogrammen oder Änderungen der Rechtsvorschriften. Ob daher die Nicht-Verlängerung eines Bio-Zertifikats ausschließlich auf die geänderten Vorgaben in der Weidehaltung zurückzuführen sein werden, wird nicht erfasst und entsprechende Angaben beruhen daher ausschließlich auf Mutmaßungen, zumal die Änderungen auch mit dem Geltungsbeginn der neuen EU-Bio-Verordnung als auch mit dem Programmende der aktuellen Förderperiode des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 zusammenfallen.

Zur Frage 4:

- Wird es zu Rückforderungen in Zusammenhang mit der EU-Bio-Verordnung kommen?
 - a. Wie viele Betriebe sind von diesen betroffen?
 - b. Wann kommt es zu diesen Rückforderungen?

Für die Jahre 2015 bis 2019 ist mit keinen Rückforderungen an Betriebe aufgrund der Auswirkungen der EU-Verfahren infolge des EU-Bio-Audits zu rechnen.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- Wie hoch schätzen Sie den zeitlichen Mehraufwand für die Betriebe im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Regeln der Weidehaltung nach der EU-Bio-Verordnung ein?
- Wie hoch schätzen Sie den finanziellen Mehraufwand für die Betriebe im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Regeln der Weidehaltung nach der EU-Bio-Verordnung ein?

- Wie beurteilen Sie den bürokratischen Aufwand für die Betriebe im Zusammenhang mit den neuen Regeln der Weidehaltung nach der EU-Bio-Verordnung?
 - a. Wie hoch sind die zusätzlichen Kosten für die Aufzeichnungen?
 - b. Wie hoch ist der zusätzliche Zeitaufwand für die Aufzeichnungen?

Der zeitliche und finanzielle Aufwand, der allgemein mit einer Bewirtschaftung verbunden ist, gestaltet sich von Betrieb zu Betrieb sehr individuell und ist daher nicht generell quantifizierbar.

Für Bio-Betriebe gilt laut EU-Bio-Verordnung eine Aufzeichnungspflicht. Das Bio-Kontrollsysteem ist grundsätzlich mit der Absicht organisiert, den Aufwand für die Betriebe so gering wie möglich zu halten.

In Bezug auf den Mehraufwand infolge der nationalen Anpassungen an die aktuellen EU-Bio-Rechtsvorgaben wird ein Betrieb, der seine Almweidezeit ausweitet, um die Weidevorgaben zu erfüllen, einen geringeren Aufwand haben, als beispielsweise ein Betrieb, der die bis 2019 anerkannte Ausnahmeregelung für sich geltend gemacht hat und 2020 Weideflächen neu bereitstellt.

Mit der Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Tierschutz – Weide“ erhalten Bio-Betriebe Leistungsabgeltungen für den zeitlichen und finanziellen Mehraufwand, der durch die Weidehaltung entsteht. Im aktuellen Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 nehmen mit Stand Mehrfachantrag 2020 von rund 16.000 teilnahmeberechtigten tierhaltenden Bio-Betrieben rund 13.800 Bio-Betriebe mit allen förderbaren Tierkategorien und rund 14.700 mit zumindest einer förderbaren Tierkategorie an dieser ÖPUL-Maßnahme teil. Dies zeigt, dass generell von einer hohen Bereitschaft der österreichischen Bio-Betriebe ausgegangen werden kann, ihren Tieren Zugang zu Weide zu gewähren sowie den hohen Tierwohlanforderungen in der Betriebsführung gerecht zu werden.

Zur Frage 8:

- In wie vielen Betrieben wurde bereits der Weideplan kontrolliert?
 - a. Gab es Mängel?
 - b. Falls ja, wie oft sind diese vorgekommen?
 - c. Falls ja, welche?

Die Vor-Ort-Kontrollen der Bio-Kontrollstellen und der Zahlstelle für das Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 sind noch nicht abgeschlossen. Daher können zum

gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen hinsichtlich der Fragestellungen zu den Weideplänen getroffen werden.

Elisabeth Köstinger

